

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 139/78BESCHLUSS

7. 11. 78

in der Entschädigungssache

Maria V [REDACTED],

J [REDACTED]gasse [REDACTED], W [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und

[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Zeughausstraße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 4. November 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1977, 214) entscheidet das Berufungsgericht, das auf § 150 BEG auf die Entschädigungsbe-
rechtigung nur gestützt werden kann, wenn bis zum 26. Mai 1965 ein nach § 189 BEG wirksamer Entschädigungsantrag gestellt war. Diese Voraussetzung liege nicht vor, weil dem 1964 gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in die veräunzte Anmeldefrist nicht stattgegeben werden könne. Er lasse nicht erkennen, wann, durch wen und auf welche Weise der Rechtsirrtum der Klägerin, nicht anspruchsberechtigt zu sein, behoben worden

- 3 -

sei. Im übrigen lasse sich das trotz späterer Ergänzungen des Vortrags und der Mittel zur Glaubhaftmachung bis heute nicht feststellen.

Schon der letztgenannte Grund trägt die angefochtene Entscheidung. Aber auch die Anforderungen an das Wiedereinsetzungsge such stimmen mit der im Berufungsurteil genannten ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

Mei

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)